## **Personalrat**

# Gesamtschule \* Gemeinschaftsschule \* Sekundarschule \* PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

① 0211-475 4003, -4008, -5003

△ 0211-8756 5103 1539

www.gesamtschul-pr.de

### Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 9:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

Vorsitzende: Heike Böving



Mai 2020

⊠ <u>heike.boeving@brd.nrw.de</u>

#### 1. Nutzung sozialer Netzwerke



In den Zeiten von Smartphones mit Internet-Flatrats sind viele Schüler\*innen permanent online und kommunizieren zunehmend in sozialen Netzwerken oder Internet-Plattformen wie z.B. Facebook, Google, Twitter, Whatsapp oder Youtube. Dementsprechend erhalten auch Lehrer\*innen, die sich in sozialen Netzwerken aufhalten, öfters sogenannte Freundschaftsanfragen von Schüler\*innen.

Aufgrund der Vermischung von privater Kommunikation mit schulischen bzw. dienstlichen Belangen birgt der Umgang mit sozialen Netzwerken für Lehrer\*innen aus der Sicht des Datenschutzes eine Reihe von Risiken und Gefahren.

Durch den Bildungsföderalismus ist der Datenschutz an Schulen in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In NRW z. B. bleibt es weitgehend in der Verantwortung der Schule bzw. der Lehrer\*innen, ob und wie sie soziale Netzwerke zur schulischen Kommunikation nutzen. Als offizielle Kommunikationsplattform für Schulen eignen sich Facebook & Co nicht. Die Medienberatung NRW hält es in ihrem Handbuch "Social Media und Schule" für unverantwortlich, Facebook zur Organisation von Unterrichtsprojekten oder zum Austausch von Daten zu nutzen¹. Dies liegt daran, dass die Nutzungsbestimmungen von Facebook & Co nicht dem Schutz personenbezogener oder unterrichtsrelevanter Daten genügen, da sie nicht europäischem Recht unterliegen bzw. willkürlich geändert werden können. Es existieren auch keine vertraglichen Vereinbarungen mit Schulen, Schulträgern oder Schulministerien, insbesondere wenn sie auch als kommerzielle Produkte angeboten werden.

Viele Schulen verbieten daher die Nutzung von solchen sozialen Netzwerken als digitale Infrastruktur für schulische Bildungsprozesse. Hier bieten Lernplattformen wie z. B. Moodle etc., insbesondere wenn sie von kommunalen IT-Dienstleistern gehostet werden, eine datenschutzrechtlich verlässliche Alternative. Zurzeit wird z. B. LOGINEO NRW als internetbasierte Basis-Infrastruktur für Schulen und Lehrer\*innen vom Land NRW in Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern auf Antrag an die Schulen ausgeliefert und weiterentwickelt.

Anders sieht es bei der privaten Kommunikation zwischen Lehrer\*innen und Schüler\*innen in sozialen Netzwerken aus. Hier liegt es weitgehend im Ermessen der Lehrkräfte, ob und wie sie in Facebook und Co. mit Schüler\*innen kommunizieren. Allerdings weist eine Handreichung der Bezirksregierung Münster für Referendare darauf hin, dass

"Solange ein Kind/Jugendlicher Schülerin oder Schüler einer Lehrkraft und/oder der entsprechenden Schule ist, besteht zwischen diesen Personen in der Regel ein *dienstliches Verhältnis* und <u>zu keinem Zeitpunkt</u> ein privates." Es werden weitere Hinweise zur Wahrung einer professionellen Distanz zu Schüler\*innen in sozialen Netzwerken bzw. zur Trennung von beruflichen und privaten Belangen gegeben, die auch von Lehrkräften nach ihrer Ausbildung

<sup>2</sup> http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/pdf/2013\_10\_06\_Handreichung\_zu\_Risiken\_und\_zen\_der\_Nutzung\_sozialer\_Netzwerke\_BR\_Muenster.pdf



<sup>1</sup> https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/Medienberatung NRW Social Media u Schule 2014 03 ES Final links-webrelaunch.pdf

beachtet werden sollten. Auf keinen Fall dürfen (sensible) personenbezogene Daten oder Leistungsbewertungen etc. über soziale Netzwerke veröffentlicht werden.

Den Personalrat erreichen in letzter Zeit vermehrt Anfragen und Hilferufe von Kolleg\*innen, die durch Schüler\*innen oder Eltern in sozialen Netzwerken verleumdet, verbal angegangen oder schlimmeres werden. Ein erster Schritt, sich selbst zu schützen, ist der Verzicht auf die Nutzung sozialer Medien für die tägliche Arbeit in der Schule.

### 2. Die Datenschutzbeauftragten der Schulen



Im Oktober 2004 wurde durch § 1 Abs. 6 Satz 3 der "Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)" bestimmt, dass für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft das Schulamt eine Person bestellt, die die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 32a DSG NRW wahrnimmt.

Jedes Schulamt hat für alle Schulen innerhalb seines Bezirks, also auch für jene Schulformen wie Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, die nicht seiner Aufsicht unterliegen, eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder einen -beauftragten zu bestellen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 39 der im Mai 2018 in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGV0) (https://dsgvo-gesetz.de/art-39-dsgvo/).

Sie unterrichten und beraten die Schulleitungen und die Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung und der schulspezifischen Regelungen und sensibilisieren die an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter in den Schulen.

Sie sind die Anlaufstelle für Anfragen von Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern in Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte zusammenhängen.

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI) auf ihrer Homepage eingestellt:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu Datenschutz/submenu Datenschutzbeauftragte/ Inhalt/Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen-zu-Datenschutzbeauftragten/Inhalt/ FAQ zum Datenschutzbeauftragten/FAQ ein Dokument.pdf



Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass in der Regel Beschäftigte der Schulämter zu schulischen Datenschutzbeauftragten bestellt würden. In der Praxis werden stattdessen oftmals Lehrkräfte mit dieser Aufgabe betraut und hierfür zu einem gewissen Anteil von ihrer Lehrtätigkeit freigestellt. Schulleiter/innen kommen grundsätzlich nicht für diese Aufgabe als Zuständige für die eigene Schule in Betracht.

Die Bestellung von Datenschutzbeauftragten für die Schulen ist wichtig. Die Qualifizierung der Datenschutzbeauftragten muss durch ein gutes Fortbildungsangebot und durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch gefördert werden. Vor allem aber sollte in den Schulen auch bekannt gegeben werden, wer die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist.

Eine Liste der Datenschutzbeauftragte für Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf findet sich (Stand 2.09.2019) unter:



https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Schule-und-Daten/ Datenschutzbeauftragte/Schulen/